

105. Sind nach §. 25 C.P.D. alle Klagen auf Löschung einer Hypothek im dinglichen Gerichtsstande zu erheben?

II. Civilsenat. Urth. v. 15. Dezember 1885 i. S. Ehefrau H. (Wekl.)
w. Konkurs H. (Kl.) Rep. II. 287/85.

I. Landgericht Plauen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Verwalter im Konkurse des H. erhob bei dem Landgerichte Plauen wider die Ehefrau des Gemeinschuldners Klage auf Löschung einer Hypothek, welche auf dem im Bezirke des Landgerichtes Leipzig belegenen Grundstücke des Gemeinschuldners haftete. In den Vorinstanzen wurde die auf §. 25 C.P.D. gestützte Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes verworfen. Das Reichsgericht hob das Berufungsurtheil auf und wies die Klage als vor einem unzuständigen Gerichte erhoben zurück aus folgenden

Gründen:

„Das Oberlandesgericht weist die Einrede der Unzuständigkeit des vom Kläger angegangenen Gerichtes aus dem Grunde zurück, weil die Klage keine dingliche sei, sondern auf Forderungsrechten beruhe und als solche dem dinglichen Gerichtsstande (§. 25 C.P.D.) nicht unterliege. Das ist jedoch nicht der für die Beurteilung der Gerichtszuständigkeit maßgebende Gesichtspunkt. Der dingliche Gerichtsstand soll nach §. 25 C.P.D. ausschließlich eintreten für Klagen, welche die Freiheit von einer dinglichen Belastung unbeweglicher Sachen geltend machen. Daß hierzu die Klagen auf Löschung einer Hypothek gehören, ist an sich zweifellos, geht aber auch aus den Vorschriften des §. 26 C.P.D. unmittelbar hervor. Das Gesetz unterscheidet dabei nicht zwischen Klagen, welche persönliche Forderungsrechte verfolgen, und dinglichen Klagen. Nur darauf kommt es an, daß das Recht, dessen Beseitigung die Klage anstrebt, einem Grundstücke anhaftet, also jedem Dritten gegenüber besteht. Auch ist es gleichgültig, ob der Kläger die Freiheit

des Grundstückes von der (nach seiner Ansicht wirkungslosen) Hypothek behauptet, oder ob er die Befreiung von bestehenden Hypotheken erwirken will. In beiden Fällen geht die Klage auf Löschung der Hypothek. Der Inhalt des Klagantrages entscheidet also, nicht der Grund der Klage. Diese Bestimmung schneidet Streitigkeiten über die Gerichtszuständigkeit für Pfandstrichklagen ab. Sollte sich die Gerichtszuständigkeit nach der Natur der Klage regeln, so würden Klagen auf Hypothekenslöschung in den deutschen Rechtsgebieten verschiedenartiger Beurteilung unterliegen, je nachdem sie als persönliche oder als dingliche Klagen aufgefaßt werden. Hiermit wäre aber der Sinn des Gesetzes nicht getroffen. Dasselbe beabsichtigt, einen überall gleichen Gerichtsstand für die Löschungsklagen einzuführen.

Einige Ausleger wollen die persönlichen Klagen auf Löschung dinglicher Lasten den — unzweifelhaft nicht unter den §. 25 fallenden — persönlichen Klagen, welche auf die Erwerbung einer dinglichen Last abzielen, hinsichtlich der Gerichtszuständigkeit gleichstellen; indessen mit Unrecht. Bei den letzteren Klagen handelt es sich um die Begründung einer noch nicht bestehenden dinglichen Last, während jene Klagen eine vorhandene dingliche Last zum Gegenstande haben, die Freiheit von einer solchen geltend machen. „Geltend gemacht“ wird die Freiheit des Grundstückes von der Hypothek nicht bloß dann, wenn die Klage die Eigenschaft einer Negatorienklage hat, sondern auch da, wo der Kläger die dingliche Last vermöge Forderungsrechtes zu beseitigen sucht.

Nicht unwesentlich für das Verständnis des Gesetzes sind endlich die Motive zu §. 25 C.P.D. Sie achten die Ausschließlichkeit des dinglichen Gerichtsstandes durch die Erwägung, daß eine richtige Würdigung und sichere Feststellung der Rechtsverhältnisse des Grundeigentumes vorzugsweise von dem Richter der belegen Sache zu erwarten sei, wie durch Gründe des internationalen Rechtes für geboten. Für die letzteren Gründe werden die Protokolle der hannoverschen Prozeßkommission, Bd. 1 S. 437 flg., bezogen. Hier heißt es: „Die Gesetzgebung über das Eigentum und sonstige Rechte an unbeweglichen Gütern enthält eine große Anzahl absoluter, im Interesse der einzelnen Staaten getroffener Vorschriften, welche anderen Staaten unbekannt sein und dort nicht zur Anwendung gebracht werden können.“ Daraus ergibt sich: das Gesetz wollte den Richter der belegen Sache für allein befugt erklären, über Rechte zu entscheiden, die an der unbeweglichen

Sache bestehen, weil zu befürchten sei, daß ein fremdes, mit dem Sachverhalte und dem anzuwendenden Rechte nicht oder doch minder genau bekanntes Gericht nicht das richtige Urteil fällen werde. Diese Betrachtung gilt auch für persönliche die Aufhebung dinglicher Rechte bezweckende Klagen.

Der §. 25 C.P.D. unterstellt somit alle Klagen auf Löschung einer Hypothek der ausschließlichen Zuständigkeit des Richters, in dessen Bezirke das Pfandgrundstück liegt. Vor dem allgemeinen Gerichtsstande der Beklagten hat daher die gegenwärtige Klage nicht statt.“